

Interessengemeinschaft Bonus.Gold

Satzung Interessengemeinschaft Bonus.Gold

Präambel

Der Zusammenschluss der Mitglieder der Interessengemeinschaft Bonus.Gold (nachfolgend „IG“) erfolgt zur Wahrung und Mehrung sowie des Schutzes des Anlegervermögens des Finanzproduktes der IG, nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken, sondern zur Optimierung der Anlagestruktur und Anlageentwicklung zugunsten der Anlagekapitalgläubiger.

Die IG ist mangels der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele als Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestaltet.

§ 1 Name

Die Interessengemeinschaft führt den Namen

Bonus.Gold

§ 2 Sitz

Die IG hat ihren Sitz

in 04109 Leipzig, Augustusplatz 2-4

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung der IG als Rumpfgeschäftsjahr gilt. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2020.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck der IG ist die Bündelung und Durchsetzung der Interessen der Kapitalanleger zur Wahrung und Mehrung des Fondskapitals des Investmentmodells der IG sowie des Schutzes des Fondskapitals. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- (1) Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung.
- (2) Erarbeitung von Optimierungs- und Handlungsempfehlungen für die Kapitalverwendung sowie das Handeln der Mitglieder.
- (3) Unterstützung der Mitglieder bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Kapitalanlegerrechte. Nicht inbegriffen ist Rechtsberatung, soweit dies den Rechtsanwälten gesetzlich vorbehalten ist.

- (4) Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder, vor dem Hintergrund des Vereinszwecks und des Finanzanlageproduktes Relevanz entfalten, holt die IG Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens, gegebenenfalls auch finanziert durch Mitgliedsbeiträge ein, und stellt die Ergebnisse des eingeholten Rechtsrates allen Mitgliedern zur Verfügung und kommuniziert mit diesen schriftlich, telefonisch, per Fax, persönlich oder über sonstige Medien, wie Video oder E-Mail.
- (5) Für den Fall das Rechtsberatung für die Mitglieder der IG erforderlich wird, führt die IG entsprechende Informationsaufarbeitung und Kontaktvermittlung zu spezialisierten und ausgewählten renommierten Anwaltskanzleien und Anwälten zu, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu vergünstigten Konditionen, falls zulässig.
- (6) Regelmäßige Informationsschreiben und soweit erforderlich Informationsveranstaltungen oder Einrichtung einer Internetplattform zur entsprechenden wechselseitigen Informationsaktualisierung der Mitglieder der IG.
- (7) Bündelung der Einzelinteressen der Kapitalanleger, um auf unabhängiger, objektiver Perspektive Kapitalanlageentscheidungen innerhalb der Fondsverwaltung, zur Wahrung und Mehrung des Anlagekapitals der Kapitalanleger anzuregen und im Rahmen der Möglichkeiten diese Entscheidungen auf Grundlage der Interessen zu lenken und fortlaufend zu beobachten, zur Stärkung der Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kapitalanleger in ihrem Zusammenschluss.
- (8) Rechtsverhältnisse zwischen dem Anleger und seinem Anlageberater sind von vornherein nicht Gegenstand der Vereinsarbeit, da diese eher gemeinsam, wenn auch auf unterschiedliche Weise, von der Entwicklung des Anlagemodells betroffen sind.

§ 5 Keine eigenwirtschaftliche Zweckverfolgung

Die IG verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Einnahmen und Überschüsse der IG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sondern profitieren über die im Vereinszweck genannten Vorteile des Zusammenschlusses.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der IG können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung mitgliedsseitig durch Bestätigung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Vereins setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

Über die Annahme des Antrages von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert die Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod, alternativ durch Auflösung des Vereins, welche die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende nach eigenem

Ermessen in Anbetracht der jeweils den Vereinszweck betreffenden Gesamtlage entscheiden kann.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann ordentlich nur mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt von vorbenannter Regelung unberührt bei Vorliegen von außerordentlichen Kündigungsgründen.

Ein solcher besteht seitens der IG, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der IG schädigt oder nach Mahnung Mitgliedsbeiträge nach mehr als einem Quartal trotz Mahnung nicht begleicht.

§ 7 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr zur Begründung der Mitgliedschaft entfällt im Kosteninteresse des Mitgliedes. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 98,00 € und ist für das laufende Jahr jeweils fällig zum 30.06. Im Beitrittsjahr wird der Betrag von 98,00 € fällig innerhalb von 14 Tagen ab Erklärung des Beitrittes.

Die Zahlung des Jahresbeitrags von 98,00 €, der sich bei Erteilung einer Lastschrift um 3,00 € auf 95,00 € aufgrund des reduzierten Verwaltungsauftrags reduziert, erfolgt jeweils auf das

Rechtsanwaltsanderkonto bei der
Deutschen Bank 24 Privat- und Geschäftskunden AG
IBAN: DE28 8207 0024 0422 5421 00 BIC: DEUTDEDBERF

der Kanzlei

Pfarr & Kollegen PartG mbB, Langenfelder Straße 14 in 36433 Bad Salzungen

die mit der Vertretung des Vereins bevollmächtigt und beauftragt ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzvorstand. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsmacht und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zunächst 5 Jahren und nach Ablauf dieser ersten Periode für die Dauer von jeweils nachfolgend 3 Jahren, ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Amtszeit endet jedoch zuerst mit Schluss der Mitgliederversammlung in welcher ein neuer Vorstand gewählt wurde.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die IG nach außen, ist von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit und beschließt über die Grundsätze der Arbeit der IG unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt regelmäßig einmal im Quartal jeweils zum 15. des quartalsabschließenden Kalendermonats und kann telefonisch erfolgen sowie durch Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern, je nach Bedarf auch öfter, durchgeführt werden oder entfallen

Sonstige Ladungsfristen sind für die Wirksamkeit der Vorstandsversammlung und deren Beschlussfähigkeit nicht erforderlich. Insofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist.

- (5) Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich als auch fernmündlich, zustanden kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder des Vorstandes mitgewirkt haben.
- (6) Die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem Ressortprinzip. Der jeweilige Ressortinhaber ist lediglich für die ordentliche Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob die Vorstandsmitglieder einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind die Vorstandsmitglieder gemäß einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der IG.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Entscheidungsgremium der IG und wählt den Vorstand nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einzuberufen und darüber hinaus, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder dies für erforderlich halten oder die IG durch ausscheiden einer oder mehrere Mitglieder des Vorstandes beschlussunfähig wird.

- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Fristauslösend ist hier die Versendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung insbesondere die Gegenstände einer etwaigen angedachten Beschlussfassung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind, darüber hinaus mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind lediglich anwesende Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Insbesondere sind dort gefasste Beschlüsse unter Benennung des Beschlussthemas und des Abstimmungsergebnisses, welches im Rahmen der Stimmabgabe der Mitglieder durch Handzeichen erfasst wird, zu dokumentieren.
- (7) Ein Mitgliederversammlungsbeschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren schriftlich zustande kommen, wobei alle Mitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorstand über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren die gleichen Bestimmungen wie für die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vergütungen

- (1) Laufende Kosten:
Die laufenden Kosten wie Porto- und Kommunikationsgebühren, Bürokosten etc. deckt die IG durch den Vorstand aus den Mitgliedsbeiträgen und dessen Verfügung. Die Kosten müssen angemessen sein.
- (2) Dienstverträge:
Der Vorstand oder Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit beschließen, dass Vereins- und Organsämter entgeltlich auf der Grundlage im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Hinsichtlich dieser Entscheidungen ist der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt und von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Kosten müssen angemessen sein.
- (3) Honorare
Der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltliche Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Hierzu sind insbesondere Wirtschaftsgutachten, Rechtsgutachten oder wirtschaftsprüfende sowie anwaltliche Tätigkeiten erfasst.

Sollte der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende gemäß dem Zweck des Vereins, sonstige Tätigkeiten Dritter, wie beispielsweise zur Sachverhaltsaufklärung oder Informationseinholung für sachdienlich halten, so steht auch dies im Ermessen des Vorstandes oder des Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Ziele der IG.

(4) Aufwändungsersatz

Der Vorstand oder Vorstandsvorsitzende und die Mitglieder des Vereins, welche für ihre Vereinstätigkeit mit Zustimmung des Vorstandes Aufwendungen haben, wie Reisekosten, Porto- und Telekommunikationskosten, Papier- oder Druckkosten, können beim Vorstand oder Vorstandsvorsitzenden eingereicht und deren Ersatz beantragt werden und werden nach Ermessen des Vorstandes beglichen, falls dem Vereinszweck entsprechend und vom Vorstand für notwendig beurteilt. Hierunter fallen nicht Kosten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mitgliederversammlung oder der Ausübung der einfachen Mitgliederrechte- und Pflichten im Zusammenhang stehen. Ansprüche gemäß dieser Vorschrift können nur innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden und werden nur erstattet, wenn hinreichend prüffähige Belege und Aufstellungen beigefügt sind.

§ 12 Jahresrechnungsprüfung

Der Finanzvorstand erstellt einmal im Jahr eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt diese dem Vorstand vor, welche durch die Mitglieder der IG jederzeit eingesehen werden kann.

Der Finanzvorstand erstattet der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung.

Bei begründeten Zweifeln und Unstimmigkeiten kann sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Gegenprüfung durch einfachen Beschluss vom Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzusetzende Rechnungsprüfer, beziehungsweise alternativ eines Rechnungsprüfers erfolgen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der IG.

§ 14 Datenverarbeitungsklausel

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die IG zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder bekanntgewordene personenbezogenen Daten von der IG automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der IG.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, E-Mail, Telefon- und Faxnummer von Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und

rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich im Sinne der Orientierung am Vereinszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der IG bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auch ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung löst sich die IG automatisch nach Ablauf von mindestens acht Jahren ab Gründungsdatum auf, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf, wenn der Vorstand den Zweck der IG nicht mehr für gegeben erachtet.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des vorhandenen Vereinsvermögens des Vereins ist dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden oder zu gleichen Anteilen an die Mitglieder der IG nach Vorstandsbeschluss auszuzahlen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären

Vorstandsvorsitzender

stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Finanzvorstand

Mitglied

Mitglied

Mitglied

protokollführendes Mitglied